



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 30.07.2026

Nr. 31

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanasios Kidas	552
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christian Lechner	552
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michal Durka	553
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Schöne Haus Projekt LLC & Co. KG	553
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	554
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Stadt Gehrden	
▶ Jahresabschluss der Stadt Gehrden	554
Stadt Lehrte	
▶ Allgemeinverfügung gem. § 44 II Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz: Duldungsanordnung für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 188 Kolshorn-Peine im Bereich der Stadt Lehrte	556
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
▶ Veröffentlichung der Abfallbilanz 2025	565

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanasios Kidas**

An die nachstehende Person

Name: Kidas
Vorname(n): Atanasios
Geburtsdatum: 26.12.1984
letzte bekannte Anschrift: Margarethe-Cohn-Str. 29,
31303 Burgdorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.07.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0290/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christian Lechner**

An die nachstehende Person

Name: Lechner
Vorname(n): Christian
letzte bekannte Anschrift: Karl-Backhaus-Ring 18,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.07.2026, Aktenzeichen 32.22/H-LC1883, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Michal Durka**

An die nachstehende Person

Name: Durka
Vorname(n): Michal
letzte bekannte Anschrift: Humboldtstraße 17,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.07.2026, Aktenzeichen 32.22/H-PR1994, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

– – –

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover –
Schöne Haus Projekt LLC & Co. KG**

An die nachstehende juristische Person

Name/Bezeichnung: Schöne Haus Projekt LLC &
Co. KG
letzte bekannte Anschrift: Tal 44,
80331 München

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.07.2026, Aktenzeichen H-SH1134, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist/wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

– – –

Landeshauptstadt Hannover

► Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

In der Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover im Amtsblatt Nr. 28 vom 09.07.2026 über die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wurde als Datum der Beschlussfassung des Rates der Landeshauptstadt Hannover versehentlich der 26.06.2025 angegeben.

Der Beschluss erfolgte jedoch in der Ratsversammlung am 25.06.2026.

Die Bekanntmachung vom 09.07.2026 wird hiermit berichtigt.

Hannover, den 17. Juli 2026

Stadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Gehrden

► Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 18.02.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 (Anlage 2) und den Bericht zur Prüfung von Vergaben vom 27.03.2025 (Anlage 3) sowie die zum Prüfbericht vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 7.390.145,58 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.540.426,10 € ab. Damit beläuft sich das Jahresergebnis insgesamt auf einen Fehlbetrag von 5.849.719,48 €.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1–3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 – öffentlich aus.

Gehrden, den 25.06.2026

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2024

Aktiva	Vorjahr 31.12.2023 – Euro –	Haushaltsjahr 31.12.2024 – Euro –	Passiva	Vorjahr 31.12.2023 – Euro –	Haushaltsjahr 31.12.2024 – Euro –
1. Immaterielles Vermögen	812.767,69	847.259,95	1. Nettoposition	55.268.982,38	50.082.797,41
2. Sachvermögen	145.120.276,35	165.605.453,11	1.1 Basis-Reinvermögen	50.248.366,42	50.248.366,42
3. Finanzvermögen	3.867.687,35	3.715.883,34	1.2 Rücklagen	263.205,03	800.335,92
4. Liquide Mittel	618.244,57	474.210,67	1.3 Jahresergebnis	-10.009.966,47	-15.859.685,95
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	123.290,12	126.654,67	1.4 Sonderposten	14.767.377,40	14.893.781,02
			2. Schulden	83.201.885,68	110.235.769,38
			2.1 Geldschulden	82.127.267,69	105.905.473,53
			davon		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Liquiditätskredite	12.500.000,00	12.500.000,00
			2.1.3 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	69.627.267,69	93.405.473,53
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditäuhl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.156,71	3.067.893,25
			2.4 Transferverbindlichkeiten	50.165,00	30.407,39
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	996.296,28	1.231.995,20
			3. Rückstellungen	9.759.850,36	9.389.271,57
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.311.547,66	1.061.623,38
Bilanzsumme Aktiva	150.542.266,08	170.769.461,74	Bilanzsumme Passiva	150.542.266,08	170.769.461,74

- - -

Stadt Lehrte

- **Allgemeinverfügung gem. § 44 II Satz 2
Energiewirtschaftsgesetz:
Duldungsanordnung für Vorarbeiten für die
Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens
für den Bau und den Betrieb der
Energietransportleitung ETL 188 Kolshorn-Peine
im Bereich der Stadt Lehrte**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ordnet an:

I. Anordnung der Duldung von vorbereitenden Arbeiten

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der unter II. genannten Flurstücke haben die unter III. aufgeführten Arbeiten zu dulden.

II. Anordnungsbetroffene Flurstücke

Von der Anordnung betroffenen sind in der Stadt Lehrte die Flurstücke mit jeweils den Maßnahmen:

1. Gemarkung Arpke

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersu- chungspunkte	
125/25 KRB/DPH	3	78/1	1	43
126/25 KRB/DPH	3	78/1	1	44
127/25 KRB/DPH	3	78/1	1	103/1
128/25 KRB/DPH	3	78/1	1	107/1
129/25 KRB/DPH	3	85	1	108/1
130/25 KRB/DPH	3	85	1	115/2
131/25 KRB/DPH	3	85	1	138/1
133/25 KRB/DPH	3	86	1	139/2
134/25 KRB/DPH	3	87/1	1	139/3
135/25 KRB/DPH	3	87/2	1	139/3
136/25 KRB/DPH	3	91	1	139/4
137/25 KRB/DPH	3	91	1	143/1
138/25 KRB/DPH	3	92/4	1	145/1
139/25 KRB/DPH	1	138/1	1	420/42
140/25 KRB/DPH	1	138/1	1	421/42
142/25 KRB/DPH	1	115/2	1	422/42
143/25 KRB/DPH	1	115/2	1	45/2

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersu- chungspunkte	
144/25_MTO2 B/CPTU	1	139/3	1	46/2
145/25 KRB/DPH	1	139/4	1	474/110
146/25 KRB/DPH	1	139/4	1	475/110
147/25 KRB/DPH	1	143/1	1	476/110
148/25 KRB/DPH	1	145/1	1	476/110
149/25 KRB/DPH	1	103/1	1	95/11
150/25 KRB/DPH	1	103/1	3	85
151/25 KRB/DPH	1	107/1	3	86
152/25 KRB/DPH	1	108/1	3	91
153/25 KRB/DPH	1	475/110	3	78/1
154/25 KRB/DPH	1	476/110	3	87/1
157/25 KRB/DPH	1	95/11	3	87/2
158/25 KRB/DPH	1	45/2	3	92/4
159/25 KRB/DPH	1	45/2		
160/25 KRB/DPH	1	44		
161/25 KRB/DPH	1	43		
162/25 KRB/DPH	1	43		
163/25 KRB/DPH	1	422/42		
164/25 KRB/DPH	1	420		
138a/25 KRB/DPH	3	92/1	1	103/1
141_1/25_MTO2 B/ CPTU	1	138/1	1	138/1
141_2/25_MTO2 B/ CPTU	3	95/6	1	139/3
141a/25_MTO2 B/ GWM/CPTU	3	92/11	1	143/1
142a/25 KRB/DPH	3	94/18	1	145/1
143a/25 KRB/DPH	1	115/2	1	212/4
144a/25_MTO2 B/ CPTU	1	139/3	1	213/5
145a/25 KRB/DPH	3	782/679	1	217
146a/25 KRB/DPH	1	139/3	1	302/65
700/26 KRB/DPH	1	139/3	1	470/101
701/26 KRB/DPH	1	143/1	1	63
702/26 KRB/DPH	1	145/1	1	64/1

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersu- chungspunkte	
703/26 KRB/DPH	1	470/101	1	64/2
704/26 KRB/DPH	1	470/101	1	84
705/26 KRB/DPH	1	103/1	1	93/1
706/26 B/GWM/CPTU	1	470/101	1	94/1
707/26 B/CPTU	1	98/6	1	94/2
708/26 KRB/DPH	1	97/2	1	96/4
709/26 KRB/DPH	1	96/4	1	96/6
710/26 KRB/DPH	1	96/6	1	97/2
711/26 KRB/DPH	1	96/6	1	98/6
712/26 KRB/DPH	1	93/1	3	782/679
713/26 KRB/DPH	1	94/2	3	92/1
714/26 KRB/DPH	1	94/2	3	92/11
715/26 KRB/DPH	1	94/1		
716/26 KRB/DPH	1	84		
717/26 KRB/DPH	1	84		
718/26 B/GWM/CPTU	1	84		
719/26 KRB/DPH	1	63		
720/26 KRB/DPH	1	63		
721/26 KRB/DPH	1	63		
722/26 KRB/DPH	1	64/2		
723/26 KRB/DPH	1	302/65		
724/26 KRB/DPH	1	302/65		
Bohrpunkte mit Grundwassermessstellen				
132/25 B/GWM/CPTU	3	85		
141/25_MTO2 B/GWM/ CPTU	1	138/1		
155/25_PO5 B/GWM/ CPTU	1	476/110		
156/25_PO5 B/CPTU		95/11		

2. Gemarkung Immensen

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersu- chungspunkte	
99_1/25 Graben P	1	198	1	198
099/25_PO4 B/CPTU	1	25	1	25
100/25 KRB/DPH	1	25	1	25
101/25 KRB/DPH	1	26/1	1	28
102/25 KRB/DPH	1	28 1	1	18
103/25 KRB/DPH	1	28	1	125
104/25 KRB/DPH	1	31/1	1	113/2
105/25 KRB/DPH	1	31/1	1	119/1
106/25 KRB/DPH	1	31/1	1	124/1
108/25 B/CPTU	1	158/1	1	129/2
109/25 KRB/DPH	1	158/1	1	129/3
111/25 KRB/DPH	1	118	1	134/3
112/25 KRB/DPH	1	118	1	137/1
113/25 KRB/DPH	1	119/1	1	137/1
114/25 KRB/DPH	1	124/1	1	137/1
115/25 KRB/DPH	1	125	1	137/1
116/25 KRB/DPH	1	129/2	1	158/1
117/25 KRB/DPH	1	129/3	1	26/1
118/25 KRB/DPH	1	134/3	1	31/1
119/25 KRB/DPH	1	134/3	1	34/1
122/25 B/CPTU	1	137/1		
123/25 KRB/DPH	1	137/1		
124/25 KRB/DPH	1	137/1		
Bohrpunkte mit Grundwassermessstellen				
098/25_PO4 B/GWM/ CPTU	1	113/2		
107/25 B/GWM/CPTU	1	34/1		
110/25 Graben P	1	117		
120/25 B/GWM/CPTU	1	134/3		
121/25 Graben P	1	202		

3. Gemarkung Kolshorn

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersuchungspunkte	
003/25 KRB/DPH	1	31	1	31
004/25 KRB/DPH	1	32	1	32
005/25 KRB/DPH	1	33	1	33
006/25 KRB/DPH	1	34	1	34
007/25 KRB/DPH	2	3	1	72
008/25 KRB/DPH	2	2/1	1	29/4
009/25 KRB/DPH	2	2/1	2	3
010/25 KRB/DPH	2	2/1	2	32
011/25 KRB/DPH	2	2/1	2	33
013/25 KRB/DPH	2	22/1	2	52
014/25 KRB/DPH	2	267/22	2	52
015/25 KRB/DPH	2	268/22	2	114
016/25 KRB/DPH	2	268/22	2	183/119
017/25 KRB/DPH	2	271/22	2	183/119
018/25 KRB/DPH	2	33	2	190/118
019/25 KRB/DPH	2	33	2	2/1
020/25 KRB/DPH	2	33	2	22/1
021/25 KRB/DPH	2	33	2	267/22
023/25 KRB/DPH	2	52	2	268/22
2 269/22				
2 270/22				
2 271/22				
006_1/25 Graben P	1	120/9	1	71
			1	120/9
			2	32
			2	52
Bohrpunkte mit Grundwassermessstellen				
001/25_PO0 B/CPTU	1	29/4		
002/25_PO0 B/GWM/ CPTU	1	30		
012/25_PO1 B/GWM/ CPTU	2	2/1		
022/25 B/GWM/CPTU	2	52		

4. Gemarkung Röddensen

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersuchungspunkte	
024/25 KRB/DPH	3	13/1	3	11
025/25 KRB/DPH	3	13/1	3	14
026/25 KRB/DPH	3	13/1	3	10/1
029/25 KRB/DPH	3	234/10	3	104/4
030/25 KRB/DPH	3	11	3	13/1
032/25 KRB/DPH	3	104/4	3	234/10
033/25 KRB/DPH	3	104/4	6	4
034/25_MTO1 B/CPTU	6	4	6	32
035/25 KRB/DPH	6	4	6	32
036/25 KRB/DPH	6	4		
037/25 KRB/DPH	6	4		
038/25 KRB/DPH	6	4		
039/25 KRB/DPH	6	32		
040/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
041/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
043/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
044/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
045/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
046/25_HDD01 B/ CPTU	6	32		
026_1/25 KRB/DPH	3	13/1	3	13/1
			3	14
Bohrpunkte mit Grundwassermessstellen				
027/25_PO2 B/GWM/ CPTU	3	13/1		
028/25_PO2 B/CPTU	3	10/1		
031/25_MTO1 B/ GWM/CPTU	3	11		
042/25 Graben P	6	32		
047/25 Burgd. Aue P	6	35		

5. Gemarkung Sievershausen

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersuchungspunkte	
725/26 KRB/DPH	1	99 / 1	1	38 / 1
726/26 KRB/DPH	1	99/1	1	42/3
727/26 KRB/DPH	1	179/68	1	45/1
728/26 KRB/DPH	1	180/69	1	37/1
729/26 B/GWM/CPTU	1	180/69	1	108
730/26 KRB/DPH	1	180/69	1	54/5
731/26 B/CPTU	1	159/20	1	108
732/26 KRB/DPH	1	54/5	1	159/20
733/26 KRB/DPH	1	45/1	1	179/68
734/26 KRB/DPH	1	42/3	1	180/69
735/26 KRB/DPH	1	37/1	1	118/1
736/26 B/GWM/CPTU	1	37/1	1	99/1
737/26 B/CPTU	2	339/145	2	585/254
738/26 KRB/DPH	2	146/3	2	262
739/26 Graben P	2	262	2	180/3
740/26 KRB/DPH	2	146/5	2	174/1
741/26 KRB/DPH	2	176/1	2	168/1
742/26 KRB/DPH	2	174/1	2	421/175
743/26 KRB/DPH	2	174/1	2	176/1
744/26 KRB/DPH	2	168/1	2	166/1
			2	146/5
			2	146/4
			2	146/3
			2	339/145

6. Gemarkung Steinwedel

Name	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersuchungspunkte	
061_1/25 Graben P	1	161	1	64
067_1/25 KRB/DPH	1	64	1	161
068_1/25 KRB/DPH	1	64	4	12/2
069_1/25 KRB/DPH	1	64	4	82
076a/25 KRB/DPH	4	12/2	4	81/3
077a/25 KRB/DPH	4	12/2	8	29
048/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	149
049/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	149
050/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	149
051/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	152
052/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	154
053/25_HDD01 B/ CPTU	8	20/1	1	157
054/25 Graben P	8	19	4	80
055/25_HDD01 B/ CPTU	8	16	4	82
056/25_HDD01 B/ CPTU	8	16	4	12/2
057/25_HDD01 B/ CPTU	8	16	4	7/1
058/25_HDD01 B/ CPTU	8	17	4	81/3
059/25 KRB/DPH	8	17	8	14
060/25 KRB/DPH	8	17	8	16
061/25 KRB/DPH	8	14	8	17
062/25 KRB/DPH	1	149	8	17
063/25 KRB/DPH	1	149 8 20/1		
066/25 KRB/DPH	1	152 8 22/1		
067/25 KRB/DPH	1	154		

Name	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
BGU-Untersuchungspunkte			Zuwegungen BGU-Untersuchungspunkte	
068/25 KRB/DPH	1	157		
074/25 KRB/DPH	4	7/1		
076/25 KRB/DPH	4	12/2		
077/25 KRB/DPH	4	12/2		
078/25 KRB/DPH	4	12/2		
079/25 KRB/DPH	4	12/2		
Bohrpunkte mit Grundwassermessstellen				
064/25_PO3 B/GWM/CPTU	1	149		
065/25_PO3 B/CPTU	1	152		
075/25 B/GWM/CPTU	4	12/2		

III. Angeordneten Maßnahmen

Die zu dulgenden Maßnahmen sind:

B	Maschinelle Bohrung; t=10,00 bis 40,00 m
CPTU	Drucksondierungen mit Porenwasserdruckmessung
KRB	Kleinrammbohrung
DPH	Schwere Rammsondierung (DPH – dynamic probe heavy)
Graben P	Oberflächenpegel Graben
GWM	Grundwassermessstelle

Zu dulden ist damit insbesondere:

- das Betreten der Flurstücke,
- das Befahren der Flurstück mit technischem Gerät,
- die Probenahme,
- Bohrungen, Press- und Rammarbeiten.

Die Vorgaben für die zu dulgenden Arbeiten folgen aus der Anlage zu diesem Bescheid.

IV. Zeitpunkt

Die Allgemeinverfügung wird am Tag, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, wirksam.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- Hinweisbekanntmachung im Marktspiegel
- Bekanntmachung des vollständigen Bescheids im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“

- Bekanntmachung des vollständigen Bescheids auf der Homepage der Stadt Lehrte, **www.lehrte.de**
- Auslegung des vollständigen Bescheides im Bürgerbüro, Rathausplatz 1 in 31275 Lehrte zu den üblichen Öffnungszeiten ab dem 03.08.2026 und bis zum 31.08.2026
- Bekanntmachung des vollständigen Bescheids auf der Seite des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie im Pfad **Aktuelle Planfeststellungsverfahren|Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**.

Es zählt für das Datum der Bekanntmachung der Tag der Bekanntmachung auf der Seite des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Mit den zu dulgenden Maßnahmen darf frühestens am 14. Tag nach dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt, durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 Pasteralallee 1
 30655 Hannover

oder ihre Beauftragten, insbesondere die

T3 Deutscher Bauservice GmbH
 Industriering 9
 49696 Molbergen

begonnen werden.

Hinweis:

Entstehen durch Maßnahmen nach III. einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, setzt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Entschädigung auf Antrag die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder des Betroffenen fest.

Begründung

I.

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragte für die oben genannten Flurstücke eine Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung nach § 44 II EnWG für Vorarbeiten betreffend die ETL 188 Kolshorn/Peine als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes.

Die 32 km lange Leitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt an der Station Kolshorn (Stadt Lehrte) und dem an der noch zu errichtenden Station Woltorf (Stadt Peine)

soll im Oktober 2029 in Betrieb genommen werden. Sie ist unter Antrags-ID 1030-01 mit den Daten (1030-01 Leitung Kolshorn – Peine 10/2029 GUD) im Teil erdgasverstärkende Maßnahmen in der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes vom Oktober 2024 enthalten (siehe Genehmigung Wasserstoff-Kernnetz). Der Leitungsdurchmesser wird über 300 mm betragen.

Aktuell wird das Planfeststellungsverfahren, das im dritten Quartal 2027 beginnen soll vorbereitet. Dafür müssen innerhalb der vorgesehenen Trassenkorridore Voruntersuchungen durchgeführt werden. Um die Flächen dafür nutzen zu können, muss die Antragstellerin den Zugang sicherstellen. Für einige der im Bescheid genannten Flurstücke gab es entweder bereits Erklärungen der Ablehnung des Zugangs zur Fläche oder konnte zumindest trotz Mühen der Antragstellerin bzw. ihrer Beauftragten kein hinreichend sicheres Zugangsrecht erreicht werden, weshalb sie die Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 II EnWG durch Allgemeinverfügung beantragt.

II.

Für die Entscheidung über die Duldungsanordnung ist das LBEG nach § 44 II S. 2 EnWG zuständig. Danach soll auf Antrag des Trägers des Vorhabens die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten (nach § 44 I EnWG) anordnen. Denn nach § 1 I ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. Nr. 11.1.1. der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das LBEG u.a. zuständig für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie für die für den Betrieb dieser Leitungen notwendigen Anlagen, soweit sie in das Planfeststellungsverfahren für die Leitung integriert werden. Es handelt sich hier um eine Leitung in diesem Sinne.

Die Voraussetzungen einer Duldungsanordnung sind erfüllt.

Nach § 44 II i.V.m. I EnWG soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

1. Ein Antrag des Vorhabensträgers liegt vor.
2. Es geht um ein Vorhaben (u.a.) i.S. § 43 I Nr. 5 EnWG (Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern) oder ein anderes Vorhaben, auf das § 44 EnWG anwendbar ist.
3. Die Arbeiten sind notwendig zur Vorbereitung von Vorhabensplanung und Baudurchführung. Dazu gehören u.a. notwendige Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabensträger oder seine Beauftragten.
4. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wurde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten

mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden der Vorarbeiten durch den Vorhabensträger bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen sind erfüllt.

1. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragte die Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung für Vorarbeiten betreffend die ETL 188 Kolshorn/Peine als Teil des Wasserstoffkernnetzes.
2. Die 32 km lange Leitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt an der Station Kolshorn (Stadt Lehrte) und dem an der noch zu errichtenden Station Woltorf (Stadt Peine) Peine soll im Oktober 2029 in Betrieb genommen werden. Sie ist unter Antrags-ID 1030-01 mit den Daten (1030-01 Leitung Kolshorn – Peine 10/2029 GUD) im Teil erdgasverstärkende Maßnahmen in der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes vom Oktober 2024 enthalten (siehe Genehmigung Wasserstoff-Kernnetz). Sie wird eine Leitung gemäß §§ 43 I Nr. 5., 28q IV c EnWG. Damit gilt nach § 28q VIII EnWG „Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. [...] Projekte, die nach Satz 1 als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurden, gelten auch dann weiterhin als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes, wenn eine Überprüfung und Bestätigung eines zukünftigen Netzentwicklungsplans eine planerische Inbetriebnahme abweichend von Absatz 4 Nummer 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 vorsieht.“ Auch nach § 43 I EnWG gilt, die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Leitung wird eine Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von über 300 mm.
3. Die Baugrunduntersuchungen, Grundwassermessstellen, Vermessungsarbeiten und zu deren Durchführung die Zuwegungen, dienen der Vorbereitung der Planung, sind für diese Planung notwendig.
4. Die Vorhabensträgerin teilte ihre Absicht, solche Arbeiten auszuführen wie folgt mit:
 - für den Bereich der Stadt Lehrte durch Bekanntmachung im Tagesanzeiger nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Lehrte;
 - zudem durch Posteinwurfmitteilung bei den Betroffenen.

Bereits das würde die Zeitvorgabe erfüllen. Die Fristbestimmung in dieser Allgemeinverfügung gewährleistet die zeitliche Vorgabe.

Nach § 44 II S. 2 i.V.m. I EnWG, soll die Duldung angeordnet werden. Diese Sollregelung zeigt die grundsätzli-

che Wertung des Gesetzgebers im Konfliktfall zwischen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten einer Fläche und Vorhabenträgern entsprechender Leitungen.

Insbesondere drängt sich nicht auf, dass die grundsätzliche Eilbedürftigkeit bzgl. der Leitungserstellung entfällt. Von der BNetzA bestätigte Vorhaben gelten als energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich und liegen im öffentlichen Interesse (§ 28q VIII S. 5 EnWG). Um eine schnelle Inbetriebnahme der Leitung (geplant bis Oktober 2029) zu gewährleisten, muss die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zügig erfolgen, zumal ein Planfeststellungsverfahren voraussichtlich ca. 12–15 Monate und der Bau weitere Zeit benötigt. Die Vorarbeiten müssen vor Planerstellung abgeschlossen sein.

Gegen eine Allgemeinverfügung bestehen wegen insbesondere des u.a. zeitlichen Aufwandes für eine Ermittlung und separate Klärung mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Vielzahl der Flurstücke auch keine durchgreifenden Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 IV EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e II EnWG).

i.A. Hause

Anlage
Maßnahmen/Erläuterung der möglichen Abkürzungen unter II. des Bescheides

Abkürzung Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeiten/Voraussichtliche Dauer Bemerkung
KRB Kleinrammbohrung	Die voraussichtlich 2 stündigen oberflächennahen Untersuchungen bis zu einer Tiefe von ca. 10 m, werden mit einem bis maximal ca. 750 kg schweren Raupenbohrgerät durchgeführt, welches auf einem Bandlaufwerk zum Einsatzort transportiert wird. Die Lasten sind gering und werden über das Raupenfahrwerk großflächig verteilt, wodurch das Risiko für Flurschäden und Bodenverdichtungen gering ist, Fahrspuren können aber entstehen. Bedarfsweise kann in einigen Fällen statt dem Raupenbohrgerät auch die Abteufung der Bohrungen mit Handgeräten erfolgen. In dem Fall wird das Bohrgestänge mittels Benzin- oder Elektroschlaghammer (ähnlich Presslufthammer) in den Boden getrieben. Sämtliches hierfür notwendiges Gerät wird per Schubkarre oder motorisierter Transportraupe (auf Kette) oder ähnlichem Gerät zum Aufschlusspunkt transportiert. Der Bohrdurchmesser beträgt < 80 mm.
B Maschinelle Bohrung	Die Baugrunduntersuchungen, die zur Vorbereitung der Durchführung von Maschinelle geschlossenen Pipeline-Bauverfahren wie Microtunneling, Horizontal Drilling-Verfahren („HDD“) oder Bohrpressungen Erkenntnisse aus tieferen Horizonten liefern müssen, werden mit einem größeren Untersuchungsgerät durchgeführt, welches in der Regel ebenfalls auf einem Raupenfahrwerk transportiert wird. Diese Tiefenbohrungen, können je nach erforderlicher Tiefe 10 m bis 25 m (vereinzelt bis 50 m) ca. 2 bis 8 Tage je Punkt in Anspruch nehmen. Die Bohrungen werden mit einem durchgehenden Kerngewinn mit einem Durchmesser von 100 mm durchgeführt. Für die Ausführung im Lockergestein wird eine Außenverrohrung (230/324 mm) in den Untergrund abgeteuft, welche das Zusammenfallen des Bohrloches verhindert. Nach Erreichen der Endteufe werden die Bohrlöcher mit dem restlichem Bohrgut bzw. Kies oder Tonpellets schichtentreu verfüllt. Nicht verwendetes Bohrgut geht in das Eigentum der Bohrfirma über und wird von der Bohrstelle restlos entfernt. In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Bodenschutz und dem betroffenen Bewirtschafter wird im Einzelfall geprüft, welche Anfahrtsmöglichkeiten zum Untersuchungspunkt bestehen und ob besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens (z.B. die Auslegung von Fahrplatten) ergriffen werden müssen.
CPTU Drucksondierung mit Porenwasserdruck- messung	2 – 3 tägige Maßnahme erfolgt zusätzlich zur direkten Baugrunduntersuchung an ausgewählten Punkten (Cone Penetration Test „CPT“) für eine Ansprache der Bodenstruktur, um über den Eindringwiderstand Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Untergrundes ziehen zu können. Hierbei wird ein Messkopf mit kegelförmiger Spitze mit konstanter Geschwindigkeit von einem Messfahrzeug über ein Gestänge in den Boden gedrückt. Die eingesetzten Geräte variieren zwischen 10 t bis 20 t sowie ketten- und radgetriebenen Fahrzeugen. Wie bei den tiefen Bohrungen, wird in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Bodenschutz und dem betroffenen Bewirtschafter im Einzelfall geprüft, welche Anfahrtsmöglichkeiten zum Untersuchungspunkt bestehen und ob besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens ergriffen werden müssen. [...] Die Bohrlöcher der indirekten Verfahren sind im Durchmesser ca. 50 mm groß. Die Verfüllung der Bohrlöcher über die gesamte Sondierstrecke erfolgt mit quelfähigem Material (Tonpellets).
DPH Schwere Rammsondierung (dynamic probe heavy)	Die 1 – 2 stündige Maßnahme erfolgt i.d.R. mit der KRB. Durch die Eindringtiefe eines Probegewichtes (bei DPL 10 kg, bei DPH 50 kg) in den Untergrund wird dessen Beschaffenheit untersucht. Das Gerät für die Durchführung der DPL und_ DPH wiegt nicht mehr als 100 kg. Die Anlieferung erfolgt i.d.R. zusammen mit dem KRB- Gerät oder per Hand. Die Bohrlöcher der indirekten Verfahren sind im Durchmesser ca. 50 mm groß. Die Verfüllung der Bohrlöcher über die gesamte Sondierstrecke erfolgt mit quelfähigem Material Tonpellets).

Abkürzung Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeiten/Voraussichtliche Dauer Bemerkung
GWM Grundwassermessstelle	Diese 1 Jahr oder länger bleibenden Messstellen werden in Absprache mit der technischen Planung und den Landwirten so platziert, dass sie in der Bewirtschaftung nicht stören. An ausgewählten Bohrungen ist die Errichtung von Grundwassermessstellen (GMS) vorgesehen. Die Tiefe der GWM wurde mit 10 m festgelegt. Der Ausbau zur dauerhaften GWM erfolgt i. d. R mit einem Außendurchmesser DN 125 (5 Zoll). Bei Antreffen mehrerer Grundwasserstockwerke wird nur das oberste zur GWM ausgebaut. Die Ausbaurohre bestehen aus PVC. Als Verfüllmaterial für den Ringraum oberhalb der Filterstrecken der jeweiligen GWM ist Quellton oder gleichwertiges Material vorgesehen. Im Bereich der Filterrohre wird Filtersand/-kies zur Ringraumverfüllung verwendet. Spätestens 48 Stunden nach Abschluss der Schüttung wird die Messstelle so lange entsandet (gespült und klar gepumpt) bis klares Wasser gefördert wird. Das anfallende Wasser (< 5 m³) wird über nahegelegene Vorfluter abgeleitet. Alternativ wird das Wasser in den umliegenden Bereichen versickert. Die wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde wird separat beantragt. Der Pegelkopf wird vorrangig als Oberflurabschluss gestaltet. Das Aufsatzrohr wird mit einem SEBA-Peilorhrverschluss verschlossen. Je nach Örtlichkeit (insbesondere bei Standorten auf Feldern) kann zum Schutz gegen mechanische Zerstörung die Installation eines Anfahrschutzes (z.B. Betonring oder Stahlgestell) mit Pegelfahne erforderlich werden.
Graben P damit ist der Name des Gewässers gemeint	Der für 1 Jahr oder länger gesetzte Pegel zur Wassertiefenmessung befindet sich am Rande eines Grabens und stört die Bewirtschaftung nicht. Die Wasserprobenentnahme zur Bestimmung der Wassergüte findet 4 Mal im Jahr fußläufig statt.) Während der Bauzeit soll das geförderte Wasser gezielt in einen in der Umgebung befindlichen Vorfluter eingeleitet werden. Dafür sind wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen und Parameter wie Durchflussrate des Fließgewässers und die Gewässergüte vorab zu ermitteln. Dafür wird für Fließgewässer II. und III. Ordnung die Errichtung von Oberflächenpegeln empfohlen. Insgesamt ist geplant 13 Oberflächenpegel an den Fließgewässern zu installieren. Zur Bestimmung der Gewässergüte sollte vierteljährlich eine Wasserprobe aus den betroffenen Fließgewässern entnommen und chemisch analysiert werden. Der Untersuchungsumfang ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
HDD Horizontalspühlbohrverfahren	Hiermit ist keine Baugrunduntersuchung in dem Sinne gemeint. Diese Punktbezeichnung dient in der Planung der Baugrunduntersuchung als Orientierung, damit allen Beteiligten bereits die später geplante Verlegeart der Leitung bekannt ist.
MT grabenlose Rohrverlegung	Hiermit ist keine Baugrunduntersuchung in dem Sinne gemeint. Diese Punktbezeichnung dient in der Planung der Baugrunduntersuchung als Orientierung, damit allen Beteiligten bereits die später geplante Verlegeart der Leitung bekannt ist.
DP unterirdisches einstufiges Verlegeverfahren	Hiermit ist keine Baugrunduntersuchung in dem Sinne gemeint. Diese Punktbezeichnung dient in der Planung der Baugrunduntersuchung als Orientierung, damit allen Beteiligten bereits die später geplante Verlegeart der Leitung bekannt ist.

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► Veröffentlichung der Abfallbilanz 2025

Gem. § 4 – Abfallbilanz – des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) vom 14. Juli 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung gibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover für das Gebiet der Region Hannover die folgende Abfallbilanz für das Jahr 2025 bekannt.

Einwohner (Stand 31.12.2025): 1.141.128

Abfall-/Stoffart	Mg	kg/E
Restabfall	124.778	109
Gewerbeabfall	12.498	11
Baustellenabfall	0	0
Straßenkehricht Störstoffe	1.431	1
MBA¹⁾ und thermische Verwertung	138.707	122
Sperrabfall	44.318	39
Altpapier (verschmutzt)	10	0,01
Altholz	28.983	25
Thermische und stoffliche Verwertung	73.311	64

Restabfall	73.251	64
Gewerbeabfall	24.382	21
Straßenkehricht	9.361	8
Bioabfall	37.584	33
Grünabfall	126.326	111
Bauschutt	20.305	18
Boden	3.266	3
Altmetall ²⁾	9.435	8
Altpapier	72.178	63
Leichtverpackungen (LVP) ³⁾	13.907	27
E-Schrott	7.453	7
Stoffliche Verwertung	290.453	269
Gewerbeabfall (inert)	70	0,06
Beseitigung	70	0,06
Summe	502.541	455

Schadstoffe	Mg	kg/E
Schadstoffe gesamt	3.992	8
davon aus Haushalten	3.443	7

- 1) MBA = Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage
- 2) Menge z.T. auch in den ersten beiden Blöcken enthalten
- 3) Menge bezogen auf die Einwohner der Landeshauptstadt Hannover (522.045 , lt. amtlicher Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2022; Stand 31.12.2025), da aha seit 2016 nur noch dort LVP einsammelt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Julia Fürst
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code